

Anhang

Abrechnung und Rechnungslegung

zu den AB-Bilanzierungsstelle

V 1.0

Dokumentenverwaltung

Dokument-Historie

Version	Status	Datum	Verantwortlicher	Änderungsgrund
0.1	Entwurf	06.09.2022	AGCS	Ersterstellung AB-BS
1.0	Genehmigung	22.09.2022	ECA	Bescheid

Inhaltsverzeichnis

1	Abrechnungsumfang	4
2	Rechnungslegung, Reverse Charge und Zahlungsabwicklung	4
3	Einspruchsrecht	5
4	Akontierung	5
5	Aufrechnungen von Gegenansprüchen	5
6	Änderungen der Rechtslage	6
7	Verrechnungskomponenten und Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung zur Feststellung des Steuertatbestandes	6
7.1	Einleitung.....	6
7.2	Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung zur Feststellung des Steuertatbestandes.....	6
7.3	Allgemeine Darstellung der Rechnungstypen	7
7.4	Rechnungstyp „Lieferung Ausgleichsenergie BGV an BS“ („ELF“).....	7
7.4.1	Rechnungstyp „Bezug von Ausgleichsenergie BGV von BS“ („EBZ“).....	7
7.4.2	Rechnungstyp: Kostenbeitrag für untertägige Strukturierung	7
7.4.3	Rechnungstyp Umlage.....	8
7.4.4	Rechnungstyp „Clearinggebühr gemäß § 89 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 107/2011) iVm der Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung (BGBl. II Nr. 479/2012)“	8
7.5	Abrechnung BGV (Erläuterung: mit Energielieferung als Haupttätigkeit).....	9
7.5.1	Steuerinländer mit Anwendungsfall § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV	9
7.5.2	Steuerinländer außerhalb des Anwendungsfalles des § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV	9
7.5.3	Steuerausländer (Erläuterung: Vertragspartner aus dem EU-Ausland und CH fallen nicht unter die Anwendbarkeit der UStBBKV)	10
7.6	Abrechnung Netzbetreiber	11
7.6.1	Integrierter Netzbetreiber.....	11
7.6.2	Entflochtener Netzbetreiber	11
7.6.3	Netzbetreiber mit Sondervereinbarung NICHT gemäß § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV ...	11
8	Übergangsbestimmungen	12

1 Abrechnungsumfang

Die Abrechnung und Rechnungslegung umfasst insbesondere:

- a) die Ermittlung und Verrechnung der Ausgleichsenergiemengen zu den Ausgleichsenergiepreisen je Bilanzgruppe, getrennt nach Lieferung und Bezug;
- b) die Ermittlung und Verrechnung des Kostenbeitrages zur untertägigen Strukturierung;
- c) die Verrechnung der von der Bilanzierungsstelle (BS) festgelegten Bilanzierungsumlage;
- d) die Ermittlung und Verrechnung der von Ausgleichsenergieanbietern bereitgestellten Ausgleichsenergiemengen, getrennt nach Lieferung und Bezug sowie Market Maker Leistungen;
- e) die Verrechnung des von der Regulierungsbehörde festgelegten Clearingentgelts;
- f) Steuern

2 Rechnungslegung, Reverse Charge und Zahlungsabwicklung

- a) Die Abwicklung der Zahlungen erfolgt durch Lastschriften oder Gutschriften. Dem Marktteilnehmer werden Rechnungen bis zu einem von der BS festzulegenden Datum gelegt. Der BS ist jedenfalls die UID-Nummer bekanntzugeben.
Jede Rechnung lautet auf EURO und wird mit Umsatzsteuer ausgestellt, wenn der Umsatz gemäß dem österreichischen Umsatzsteuergesetz steuerbar und steuerpflichtig ist. Diese bzw. jede weitere künftige Steuer oder Abgabe, die aufgrund oder in Zusammenhang mit der Tätigkeit der BS zahlbar wird, wird von der BS zusätzlich zum Entgelt in Rechnung gestellt und ist vom Marktteilnehmer zu bezahlen.
- b) Hat ein ausländischer Marktteilnehmer keine Betriebsstätte in Österreich, so erfolgt die Ausstellung der Rechnungen für den Bezug von Energie durch den ausländischen Marktteilnehmer ohne Umsatzsteuer, da diese Umsätze in Österreich nicht steuerbar sind. Der Marktteilnehmer ist für eine allfällige ordnungsgemäße Versteuerung in seinem Sitzstaat selbst verantwortlich und wird die BS diesbezüglich schad- und klaglos halten.
- c) Auf Gutschriften, ausgestellt von der BS für die Lieferung von Energie eines ausländischen Marktteilnehmers, der keine Betriebsstätte in Österreich hat, wendet die BS die Reverse-charge-Regelung gemäß § 19 Abs. 1c iVm § 3 Abs. 13 UStG 1994 idgF an: Die BS behält die Umsatzsteuer ein und führt sie an das Finanzamt ab.
- d) Jeder Marktteilnehmer ist verpflichtet, jede Einrichtung oder Auflösung einer Betriebsstätte bzw. die Begründung oder Aufgabe eines Unternehmenssitzes in Österreich der BS unverzüglich, d.h.

längstens binnen 14 Tagen, schriftlich bekanntzugeben. Unterbleibt diese Bekanntgabe, so hält der Marktteilnehmer die BS zur Gänze schad- und klaglos, wenn dieser von den Steuerbehörden in Anspruch genommen wird.

- e) Die Rechnungsbeträge sind am zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum fällig und werden im SEPA-Firmenlastschriftverfahren (SEPA Business-to-Business Direct Debit) eingezogen. Gutschriften und Lastschriften werden von der BS mit Valutastellung t+3 verrechnet. Rechnungen können auch als Akonto in Höhe des geschätzten Rechnungsbetrages gelegt werden.
- f) Jeder Marktteilnehmer muss der BS ein Konto bei einem Kreditinstitut in der EU oder in der Schweiz bekannt geben, über das der Zahlungsverkehr abgewickelt wird und welches zur Durchführung des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA Business-to-Business Direct Debit) unter Berücksichtigung der Fälligkeitstermine und Zahlungsfristen gemäß der AB-BS, einschließlich all ihrer Anhänge, systemtechnisch in der Lage ist. Die Kontobeziehung mit einzelnen kontoführenden Banken darf nur aus sachlich berechtigten Gründen verweigert werden. Jeder Marktteilnehmer muss der BS oder dem von ihr Beauftragten ein SEPA-Firmenlastschriftmandat (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate) für dieses Konto zugunsten eines Kontos der BS oder des von ihm Beauftragten einräumen und dafür sorgen, dass sein Konto am Fälligkeitstag eine ausreichende Deckung aufweist. Gutschriften werden vom BS-Konto zugunsten des Kontos des Marktteilnehmers gebucht.

3 Einspruchsrecht

Der Marktteilnehmer hat die Möglichkeit, bei der BS innerhalb von 30 Tagen schriftlich Widerspruch gegen gelegte Rechnungen zu erheben. Dieses Recht entbindet ihn nicht von der Verpflichtung, die als fehlerhaft angesehene Rechnung vorbehaltlich einer Klärung zu bezahlen. Erfolgt der Widerspruch nicht fristgerecht, gilt die Rechnung als verbindlich. Die BS hat fehlerhafte Rechnungen innerhalb der nächsten 6 Monate zu korrigieren. Die Kosten dieser Nachverrechnungen werden aufwandsbezogen von der BS an den Verursacher dieser Nachverrechnung verrechnet. Der Kostensatz dafür ist auf der Homepage der BS veröffentlicht.

4 Akontierung

Die BS behält sich vor, auf Basis vorliegender und geschätzter Abrechnungsdaten für die BG den geschätzten Rechnungsbetrag zu ermitteln und eine Akontorechnung an den BGV zu veranlassen.

5 Aufrechnungen von Gegenansprüchen

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist nur für die BS für den Fall der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Marktteilnehmers zulässig. Die Aufrechnung ist weiters mit und gegen Ansprüche der Vertragsparteien zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der

aufzurechnenden Verbindlichkeit stehen und die gerichtlich festgestellt oder von der BS anerkannt worden sind.

6 Änderungen der Rechtslage

Sollte sich die zugrundeliegende Rechtslage, insbesondere das österreichische Umsatzsteuergesetz, ändern, erfolgt die Rechnungslegung unmittelbar entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, bis der Anhang „Abrechnung und Rechnungslegung“ an die neue Rechtslage angepasst ist.

7 Verrechnungskomponenten und Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung zur Feststellung des Steuertatbestandes

7.1 Einleitung

Gemäß § 1 iVm § 2 Ziffer 2 Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung (UStBBKV – BGBl. II Nr. 369/2013) ist die Umsatzsteuer bei Umsätzen aus Lieferungen von Gas und Elektrizität an einen Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Gegenstände in deren Weiterlieferung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Gegenstände von untergeordneter Bedeutung ist, vom Leistungsempfänger abzuführen, wenn dieser Unternehmer ist. Mittels Veröffentlichung auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen hat dieses im Zusammenhang mit der UStBBKV über eine von diesem anerkannte Zweifelsregelung informiert, wonach bei Bestehen von Zweifeln darüber, ob im Einzelfall eine Leistung im Sinne des § 2 UStBBKV vorliegt, vom Leistenden und vom Leistungsempfänger einvernehmlich davon ausgegangen werden, dass es zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt, wobei eine schriftliche Erklärung des Leistungsempfängers als Nachweis hierfür ausreiche. Im Folgenden findet sich zum Zwecke der erleichterten Nachvollziehbarkeit von ausgestellten Rechnungen eine Darstellung der von der BS verwendeten Rechnungskomponenten, sowie die für die Umsetzung der UStBBKV erforderlichen Bestimmungen.

7.2 Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung zur Feststellung des Steuertatbestandes

Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, eine Erklärung darüber abzugeben, ob er unter den Anwendungsfall des § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV fällt oder dem § 3 Abs 13 und 14 sowie § 19 Abs 1 lit c oder dem § 3a Abs 6 und 7 UStG unterliegt. Diese Erklärung ist mittels entsprechenden Formulars binnen 14 Tagen nach entsprechender Aufforderung durch die BS an diese zu übermitteln, wobei für die Einhaltung dieser Frist der Poststempel maßgeblich ist. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, wird von der BS im Falle eines BGV mit Betriebsstätte in Österreich als Regelfall davon ausgegangen, dass dieser unter den Anwendungsfall des § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV fällt. Diese Bestimmung ist auf Unternehmen ohne Betriebsstätte in Österreich nicht anzuwenden.

7.3 Allgemeine Darstellung der Rechnungstypen

Die nachfolgende Darstellung ist ein abrechnungstechnischer Überblick über die von der BS („BS“) eingesetzten Rechnungstypen und soll den Vertragspartnern einen Einblick über das Zustandekommen von Rechnungen eröffnen und die Nachprüfbarkeit derselben erleichtern.

7.4 Rechnungstyp „Lieferung Ausgleichsenergie BGV an BS“ („ELF“)

Position je Bilanzgruppe des BGV; Menge Ausgleichsenergie („AE“) ist auf der Rechnung in kWh angegeben.

Die Position enthält Ausgleichsenergie je Abrechnungsperiode, die vom BGV geliefert wurde und bei **positivem Clearingpreis („CLP“) je Stunde (Stundenbilanzierer) bzw. Tag (Tagesbilanzierer)** Erlöse für den BGV und Kosten für die BS bedeuten.

Enthält Ausgleichsenergie je Abrechnungsperiode, die vom BGV geliefert wurde und bei **negativem Clearingpreis („CLP“) je Stunde (Stundenbilanzierer) bzw. Tag (Tagesbilanzierer)** Kosten für den BGV und Erlöse für die BS bedeuten. (Erläuterung: hierbei handelt es sich um eine „Entsorgungsleistung“ und demnach um eine sonstige Leistung im Sinne des § 3a UStG, weshalb keine Energielieferung im Sinne des § 2 Ziffer 2 UStBBKV vorliegt).

7.4.1 Rechnungstyp „Bezug von Ausgleichsenergie BGV von BS“ („EBZ“)

Enthält Ausgleichsenergie je Abrechnungsperiode, die vom BGV bezogen wurde und bei **positivem CLP je Stunde (Stundenbilanzierer) bzw. Tag (Tagesbilanzierer)** Kosten für den BGV und Erlöse für die BS bedeuten.

Enthält Ausgleichsenergie je Abrechnungsperiode, die vom BGV bezogen wurde und bei **negativem CLP je Stunde (Stundenbilanzierer) bzw. Tag (Tagesbilanzierer)** Erlöse für den BGV und Kosten für die BS bedeuten. (Erläuterung: hierbei handelt es sich um eine „Entsorgungsleistung“ und demnach um eine sonstige Leistung im Sinne des § 3a UStG und somit keine Energielieferung im Sinne des § 2 Ziffer 2 UStBBKV).

7.4.2 Rechnungstyp: Kostenbeitrag für untertägige Strukturierung

Mit diesem Preis wird im Falle gegenläufiger Abrufe an Ausgleichsenergie ein Beitrag zur untertägigen Strukturierung verrechnet. Diese Verrechnung gilt für die Überschreitung der Toleranzmengen, welche für jede Bilanzgruppe mit Endverbrauchermenge mit 4% des Tagesverbrauchswertes, ansonsten mit 0% festgelegt ist. (Erläuterung: hierbei handelt es sich um eine sonstige Leistung im Sinne des § 3a UStG und somit keine Energielieferung im Sinne des § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV).

7.4.3 Rechnungstyp Umlage

Beinhaltet die Position Umlage, bei positivem Preis bedeutet dies Kosten für den BGV und Erlöse für das Umlagekonto, welches von der BS für das System geführt wird. Bei negativem Preis erfolgt eine Rückführung des Umlagekontos an die Marktteilnehmer. Die Umlage wird für sämtliche Ausspeiseallokationskomponenten der Bilanzgruppe für einen Gastag verrechnet.

7.4.4 Rechnungstyp „Clearinggebühr gemäß § 89 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 107/2011) iVm der Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung (BGBl. II Nr. 479/2012)“

Position je Bilanzgruppe des BGV; Menge für Allokationsmengen auf der Rechnung ist in kWh angegeben.

Bemessungsgrundlage ist der Allokationsumsatz der Bilanzgruppe entsprechend der Clearingentgeltverordnung der Regulierungsbehörde.

7.5 Abrechnung BGV (Erläuterung: mit Energielieferung als Haupttätigkeit)

7.5.1 Steuerinländer mit Anwendungsfall § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV

Das Nachfolgende gilt für Vertragspartner, welche aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber der BS angegeben haben, unter den Anwendungsfall des § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV zu fallen.

a. Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt, BS liefert Energie an BGV (CLP):

- i. Im Falle eines positiven Preises gelangt die „Reverse Charge“-Regel gemäß § 19 Abs 1d UStG iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV zur Anwendung; in diesem Fall trägt der Leistungsempfänger (BGV) die Steuerschuld (Reverse Charge)
- ii. Im Falle einer Entsorgungsleistung (negativer Energiepreis) werden 20% USt verrechnet.

b. Umlage (sonstige Leistung gegen Entgelt), BGV leistet an BS:

- i. Im Falle eines positiven Preises werden 20% USt verrechnet (Erläuterung: es handelt sich um eine „sonstige Leistung“ und KEINE LIEFERUNG gemäß § 3a UStG).
- ii. Im Falle eines negativen Preises werden 20% USt verrechnet (Erläuterung: es handelt sich um eine „sonstige Leistung“ und KEINE LIEFERUNG gemäß § 3a UStG).

c. Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt, BGV liefert Energie an BS (CLP):

- i. Im Falle eines positiven Preises gelangt die „Reverse Charge“-Regel gemäß § 19 Abs 1d UStG iVm § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV zur Anwendung; in diesem Fall trägt der Leistungsempfänger (BS) die Steuerschuld (Reverse Charge)
- ii. Im Falle eines negativen Preises werden 20% USt verrechnet (Erläuterung: es handelt sich um eine „sonstige Leistung“ und KEINE LIEFERUNG gemäß § 3a UStG).

d. Clearinggebühr gemäß § 89 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (BGBl. I 107/2011) iVm der Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung (BGBl. II Nr. 479/2012):

- e. Es handelt sich um eine „sonstige Leistung“ und KEINE LIEFERUNG gemäß § 3a UStG.

7.5.2 Steuerinländer außerhalb des Anwendungsfalles des § 1 iVm § 2 Ziffer 2 USt-BBKV

Das Nachfolgende gilt für Vertragspartner, welche aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber der BS angegeben haben, nicht unter den Anwendungsfall des § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV zu fallen.

a. Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt, BS liefert Energie an BGV (CLP):

- i. Im Falle eines positiven Preises (CLP) werden 20% USt verrechnet gemäß § 3 UStG; in diesem Fall wird normal mit 20% USt verrechnet, da Nebentätigkeit nicht in UStBBKV vorgesehen ist
- ii. Im Falle eines negativen Preises (CLP) werden 20% USt verrechnet gemäß § 3a UStG; in diesem Fall wird normal mit 20% USt verrechnet, da es sich um eine „sonstige Leistung“ handelt.

b. Umlage (sonstige Leistung gegen Entgelt), BGV leistet an BS:

- i. Im Falle eines positiven Preises werden 20% USt verrechnet (Erläuterung: es handelt sich um eine „sonstige Leistung“ und KEINE LIEFERUNG gemäß § 3a UStG).
 - ii. Im Falle eines negativen Preises werden 20% USt verrechnet (Erläuterung: es handelt sich um eine „sonstige Leistung“ und KEINE LIEFERUNG gemäß § 3a UStG).
- c. Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt, BGV liefert Energie an BS (CLP):**
- i. Im Falle eines positiven Preises (CLP) werden 0% USt verrechnet, es gelangt die „Reverse Charge“-Regel gemäß § 19 Abs 1d UStG iVm § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV zur Anwendung; in diesem Fall trägt der Leistungsempfänger (BS) die Steuerschuld (Reverse Charge).
 - ii. Im Falle eines negativen Preises (CLP) werden 20% USt verrechnet (Erläuterung: es handelt sich um eine „sonstige Leistung“ und KEINE LIEFERUNG gemäß § 3a UStG).
- d. Clearinggebühr gemäß § 89 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (BGBl. I 107/2011) iVm der Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung (BGBl. II Nr. 479/2012):**
Es handelt sich um eine „sonstige Leistung“ und KEINE LIEFERUNG gemäß § 3a UStG.

7.5.3 Steuerausländer (Erläuterung: Vertragspartner aus dem EU-Ausland und CH fallen nicht unter die Anwendbarkeit der UStBBKV)

- a. Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt, BS liefert Energie an BGV (CLP):**
- i. Im Falle eines positiven Preises (CLP) werden 0% USt verrechnet, es gelangt die „Reverse Charge“-Regel gemäß § 19 Abs 1 c UStG zur Anwendung; Sofern KEINE Betriebsstätte in Österreich vorhanden ist, geht die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über.
 - ii. Im Falle eines negativen Preises (CLP) werden 0% USt verrechnet, es gelangt die „Reverse Charge“-Regel gemäß § 3a Abs 6 und 7 UStG zur Anwendung (Erläuterung: es handelt sich um eine „Entsorgungsleistung“, da diese Abnahme der Energie durch den BGV zusätzlich noch Entgelt für den BGV beinhaltet – 0% RC, da Leistungsempfänger Unternehmenssitz außerhalb Österreichs hat).
- b. Umlage (sonstige Leistung gegen Entgelt), BGV leistet an BS:**
- i. Im Falle eines positiven Preises werden 0% USt verrechnet, es gelangt die „Reverse Charge“-Regel gemäß § 3 Abs 13, 14 UStG zur Anwendung (Erläuterung: es handelt sich um eine „sonstige Leistung“ und KEINE LIEFERUNG von Energie – 0% RC, da Leistungsempfänger Unternehmenssitz außerhalb Österreichs hat).
 - ii. Im Falle eines negativen Preises werden 0% USt verrechnet, es gelangt die „Reverse Charge“-Regel gemäß § 3a Abs 6, 7 UStG zur Anwendung (Erläuterung: es handelt sich um eine „sonstige Leistung“ und KEINE LIEFERUNG von Energie – 0% RC, da Leistungsempfänger Unternehmenssitz außerhalb Österreichs hat).
- c. Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt, BGV liefert Energie an BS (CLP):**
- i. Im Falle eines positiven Preises (CLP) werden 0% USt verrechnet, es gelangt die „Reverse Charge“-Regel gemäß § 19 Abs 1c UStG zur Anwendung; Sofern KEINE Betriebsstätte in

Österreich vorhanden ist, geht die Steuerschuld ebenfalls an den Leistungsempfänger (BS) über und ist mit 0% zu verrechnen.

- ii. Im Falle eines negativen Preises (CLP) werden 0% USt verrechnet, es gelangt die „Reverse Charge“-Regel gemäß § 3a Abs 6, 7 UStG zu Anwendung; In diesem Sonderfall handelt es sich um eine „Entsorgungsleistung“, da diese Abnahme der Energie durch die BS zusätzlich noch Entgelt für die BS beinhaltet, daher mit 0% Reverse Charge gemäß § 3a Abs 6, 7 UStG verrechnet.

d. Clearinggebühr gemäß § 89 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (BGBl. I 107/2011) iVm der Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung (BGBl. II Nr. 479/2012):

Es handelt sich um eine „sonstige Leistung“ und KEINE LIEFERUNG von Energie, daher gelangt die „Reverse Charge“-Regel gemäß § 3a Abs 6, 7 UStG zur Anwendung.

7.6 Abrechnung Netzbetreiber

Annahme des Regelfalles ist, dass Netzbetreiber in Österreich unter § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV fallen, eine Abweichung davon ist mittels schriftlicher Erklärung durch den Netzbetreiber der BS bekanntzugeben.

Netzbetreiber werden daher als Steuerinländer mit Anwendungsfall § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV erachtet.

7.6.1 Integrierter Netzbetreiber

Als integrierter Netzbetreiber („NB“) gilt, wenn Lieferant und Netzbetreiber die gleiche juristische Person ist, daher wird Haupttätigkeit angenommen (in diesem Zusammenhang wird auf das veröffentlichte Schreiben von Österreichs E-Wirtschaft an das Bundesministerium für Finanzen vom 02.12.2013 betreffend die Interpretation der UStBBKV durch Österreichs E-Wirtschaft verwiesen).

7.6.2 Entflochtener Netzbetreiber

Als entflochtener NB gilt jener NB, wenn Lieferant und Netzbetreiber unabhängige/selbstständige juristische Personen sind, daher wird Haupttätigkeit angenommen (in diesem Zusammenhang wird auf das veröffentlichte Schreiben von Österreichs E-Wirtschaft an das Bundesministerium für Finanzen vom 02.12.2013 betreffend die Interpretation der UStBBKV durch Österreichs E-Wirtschaft verwiesen).

7.6.3 Netzbetreiber mit Sondervereinbarung NICHT gemäß § 1 iVm § 2 Ziffer 2 USt-BBKV

Sollten NB explizit eine abweichende Abwicklung wünschen, müsste diese Abweichung mittels schriftlicher Erklärung durch den Netzbetreiber der BS bekannt geben werden.

In diesem Fall wird der Netzbetreiber als Steuerinländer außerhalb des Anwendungsfalles des § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV erachtet.

8 Übergangsbestimmungen

Die sich zum 1. Oktober 2022 ergebende Über- oder Unterdeckung aus den Strukturierungsbeiträgen gemäß § 26 Abs. 6 GMMO-VO 2012 sowie allfällige danach erfolgte Nachverrechnungen sind auf das Umlagekonto gemäß § 25 Abs. 2 GMMO-VO 2020 zu übertragen.